



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Fürstliche Sächsische
revidirte

Landes=**O**rd-
nung

in dero Marggraffthumb
Nieder-Lauffig /

Die Untertanen / dero Kinder / Dienste und
Schuldigkeit / so wol gemeine Handwercksleute / Tage-
löhner und Arbeiter / wie auch Schäffer und
Müller betreffend.



Zu Guben
Druck und verläge es Christoff Gruber /
im Jahr 1669.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.



In Gottes Gna-
 den wir Christian/
 Herzog zu Sachsen/ Sü-
 lich / Gleve und Berg/ po-
 stulirter Administrator des
 Stiffts Merseburg/ Land-
 Graff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/
 auch Ober- und Nieder-Lausitz / Graff zu der
 Marck und Ravensberg / Herr zu Raven-
 stein/ etc. Thun kund und zu wissen/ das Das
 Unsere gehorsame Stände des Marggraffthums
 Nieder-Lausitz / Prälaten / Herren / die von der
 Ritterschafft und Städten unterthänigst zu er-
 kennen gegeben/ wie der Zeit her viel Mißbräu-
 che und grosser Ungehorsam bey denen Un-
 terthanen / Handwercksleuten / Dienstboten/
 Knechten und Kägden/ und andern Ackergesin-
 de/ auch denen Schäffern/ zu mal/ da bey itzigen
 zeiten fast jedweder derselben der schuldigen Bot-

mässigkeit sich zu entbrechen / die Arbeit nach seinem Gefallen anzuschlagen / und eigenthätige Steigerung und Erhöhung des Dienst- und Gesinde-Lohns zu machen sich unterfienge / eingeschlichen. Welchem allen dann nach möglichsten Dingen abzuhelffen für rathsam befunden worden / die vorhin außgegangne Landes-Ordnung zu revidiren und zu verneuren; Allermaßen Wir mit erwehnten Unsern getreuen Scänden darüber communication gepflogen / auch dieselbe nach Unserer Vorsahren Christl. Gedächtniß hierinnen gemachten Ordnungen und anderen angrentzender Lande Art und Gewohnheit / so viel es sich leyden wollen / eingerichtet / damit dieselbe desto beständiger observiret und gehalten / und keinem Ursach gegeben werden möge / sich derselben zu entbrechen / an andere angrentzende Gertter freventlich zu wenden und zu begeben. Diesem nach Sie Uns gehorsamst ersucher / die nachgesetzte revidirte Landes-Ordnung gnädigst zu belieben / zu confirmiren und zu bestetigen / so folgenden Inhalts / nach dem sie in einem und dem andern / befundenen Umbständen nach / von Uns geändert / gemehret und verbessert.

TITULUS I.

Von Gotteslästerung/ Flüchen und Schwehren.

Dennach bey dem unseligen Krie-
geswesen das Gotteslästern/ Flüchen und
Schwehren also gemein worden/ daß es auch
von kleinen Kindern verübet und ungeschen-
et nebst denen Alten gebrauchet wird / und zu befürch-
ten/ daß Gott/ in Verbleibung der weltlichen Obrigkeit
anbefohlenen Auffſicht und Bestrafung / seine Ehre sel-
best vindiciren und rächen/ und das Land mit Pestilenz/
Theurung und andern Plagen heimsuchen möchte. De-
rowegen/ welcher Gott lästert/ und Ihme zumisset/ das
seiner göttlichen Majestät/ dessen Wesen und Eigenschaft
zu wider und verkleinerlich / oder mit seinen Worten das
jenige/ so Gott eigenthümlichen zustehet / abschneiden
und verneinen / oder Gottes Allmacht und Gerechtig-
keit verläugnen/ oder sonsten dergleichen freventliche ver-
ächtliche Laster-worte/ ohne Mittel in- oder wider Gott/
seine heilige Menschheit/ oder die göttliche Sacramenta
auszuschütten sich unterfangen würde/ derselbe soll an sei-
nem Leben/ oder mit Abnehmung etlicher Glieder von sei-
nem Leibe/ Inhalts der Churf. Sächsischen Decision 25.
ernstlich und unnachlässig bestraffet werden.

S. 1.

Würde aber sonst jemand / es sey Mann-oder Weibsperson auß Zorn und Eyder oder angewohnten Leichtfertigkeit / des Namen Gottes / dessen Marter / Wunden und Sacramenten / mit Schwehren / fluchen und Verwünschen mißbrauchen / derselbe oder diejenige sollen vor den Kirchhöfen jedes Ortes / so lange das Ampt gehalten wird / oder wo keine Kirchen / vor den Höfen der Kreutzmar oder Schuttheisen mit dem Halsseisen an auffgerichteten Seulen drey Sonntage nach einander / wann die Leute am meisten pflegen zusammen zu kömen / ein Stunden vier bestraffet / and andern zum Abscheu öffentlich vorgestellet werden.

S. 2.

Solte aber auch einiger so frech und frevel erfunden werden / welcher nichts weniger nach solcher Straffe mit Fluchen und Gotteslästern fortfahren würde / der oder diejenige sollen mit härterer Leibes-Straffe belegen / auch endlichen auff allen Fall im Confessorio angegeben / und wider sie mit ordentlicher Straffe des Bannes verfahren werden.

S. 3.

Wer auch bey solchem Fluchen / Maledeyen und Gotteslästern sich befindet / solche anhöret und vernimmt / und es nicht jedweder Oberkeit und Gerichts-Herren offenbahret und anzeiget / sondern solches unterdrückt

cket und verschweiget / der oder die jenige sollen ohne alle
Ausflucht den einen Sonntag nebenst dem Gotteslästerer
und Flucher zu gleich an die Seulen angestellet werden.

§. 4.

Da auch die jenigen / denen von Uns die Gerichte
verliehen / sich selbst für göttlicher Straffe nicht fürch-
ten / noch solche Schwörer und Flucher überührter ma-
ßen abstraffen würden / sollen sie mit fünffzig Thaler
Straffe belegt / und solche an dem Orte / da das Deli-
ctum begangen / ad pias causas angewendet / auch endli-
chen nach Gelegenheit der Umstände / und da die Straf-
fe nichts fruchten würde / vermittelst rechtlichen Erkant-
niß / ihrer Gerichte verlustig erkant werden.

TITULUS II.

Von Untertänen und deroselben Pflüchten / Diensten und Bottmäs- sigkeit.

Vrslichen wird ein jeder der jenigen Herrschaft
unterthänig / welcher Zeit seiner Geburt seine
Eltern mit Unterthänigkeit ohne Anspruch ver-
wandt gewesen. Zum andern / wann einer
von einer andern Obrigkeit frey und ledig sich unter einer
Oberkeit Jurisdiction und Bottmässigkeit beständig un-
tergie-

vergiebet und niederlässet / und solch sein Gemütthe durch Annehmung eines Bauer-Gutths / Garten oder Kossäten-Hütte / oder andere in Rechten gegründete actus und Bezeugungen in der That würcklichen bezeiget / er erlange solches durch Erbschafft / Kauff oder Tausch / oder ander redliches Mittel / zu mahln so er auch hierüber der Obrigkeit die gewöhnliche Eydes-Pflicht geleistet und abgelegt hat.

§. 1.

Do aber gleich an einem und andern Ort die Ablegung der Eydes-Pflicht nicht gebräuchlichen noch Herkommens / oder sonsten auß Verhinderniß verzogen oder aufgeschoben worden / so ist er dannoch dessen ungeachtet / wann er nur / wie obbemeldet / sich seßhafftig und dienstpflichtig gemachet / für einen Untertan zu achten.

§. 2.

Würde aber ein Freyer ohn und vor würcklichem Anzuge unter einer Obrigkeit Jurisdiction jemand ein Gut oder Garten anzunehmen und zu beziehen / mit Hand und Munde zusagen / so ist er nicht weniger von Zeit der gerichtlichen Angelobung und Versprechnis für untertan zu achten und zu halten / und mag sich in andere Gerichte beständig ferner nicht begeben noch einlassen. Da aber einer sich dessen unterstünde / un dergleichen Versprechung thäte / so soll nichts destoweniger derselbe der jenigen Obrigkeit / welcher solches Versprechen geschehen / ad interesse verbunden seyn.

§. 3.

§. 3.

Zum dritten / wann nun einer durch einen gewissen Vertrag / oder Annehmung eines Bauren- oder Kossäten-Guths sich unterthänig gemachet / ist nicht alleine er / sondern auch alle seine Kinder / so viel er derselben nach dem Vertrage oder Annehmung des Guthes zeuget / für rechte und wahre Unterthanen zu achten / und können / so lange sie oder ihre Eltern durch einen Loß-Brieff oder sonst von dieser Unterthänigkeit nicht befreyet / unter andere Herrschafft sich nicht niederlassen / noch unterthänig und dienstpflichtig machen.

§. 4.

Wie nun die Ehelich-gebohrnen Kinder dem Zustande ihres Vaters folgen; Also folgen die unehelich-gebohrnen Kinder dem Zustand ihrer Mutter / und sollen der Herrschafft unterthänig seyn / der die Mutter Zeit der Geburt mit Unterthänigkeit verwandt gewesen.

§. 5.

Dofern aber Zweifel vorfallen solte / welcher Herrschafft die Mutter eigentlich unterthänig; So soll alsdann das Kind der Herrschafft unterthänig seyn / unter welcher es gebohren.

§. 6.

Alle die nun von solchen Eltern / wie in oben specificirten §. §. begrieffen / gebohren / seynd unterthänig / und unter solcher ihrer Herrschafft zu bleiben und Güther anzueh-

B

zueh-

vergiebet und niederläſſet / und ſolch ſein Gemütthe durch Annehmung eines Bauer-Gutths / Garten oder Koſſäten-Hütte / oder andere in Rechten gegründete actus und Bezeugungen in der That würclichen bezeiget / er erlange ſolches durch Erbschafft / Kauff oder Tausch / oder ander redliches Mittel / zu mahln ſo er auch hierüber der Obbrigkeit die gewöhnliche Endes-Pflicht geleistet und abgelegt hat.

§. 1.

Do aber gleich an einem und andern Ort die Ablegung der Endes-Pflicht nicht gebräuchlichen noch Herkommens / oder ſonſten auß Verhinderung verzogen oder aufgeschoben worden / ſo iſt er dennoch deſſen ungeachtet / wann er nur / wie obbemeldet / ſich ſekhafftig und dienſtpflichtig gemacht / für einen Untertan zu achten.

§. 2.

Würde aber ein Freyer ohn und vor würclichem Anzuge unter einer Obbrigkeit Jurisdiction jemand ein Gut oder Garten anzunehmen und zu beziehen / mit Hand und Munde zuſagen / ſo iſt er nicht weniger von Zeit der gerichtlichen Angelobung und Verſprechniß für untertan zu achten und zu halten / und mag ſich in andere Gerichte beſtändig ferner nicht begeben noch einlaſſen. Da aber einer ſich deſſen unterſtünde / un dergleichen Verſprechung thäte / ſo ſoll nichts deſtoweniger derſelbe der jenigen Obbrigkeit / welcher ſolches Verſprechen geſchehen / ad intereſſe verbunden ſeyn.

§. 3.

§. 3.

Zum dritten / wann nun einer durch einen gewissen Vertrag / oder Annehmung eines Bauren- oder Kossäten-Guths sich unterthänig gemachet / ist nicht alleine er / sondern auch alle seine Kinder / so viel er derselben nach dem Vertrage oder Annehmung des Guthes zeuget / für rechte und wahre Unterthanen zu achten / und können / so lange sie oder ihre Eltern durch einen Loß-Brieff oder sonst von dieser Unterthänigkeit nicht befreyet / unter andere Herrschafft sich nicht niederlassen / noch unterthänig und dienstpflichtig machen.

§. 4.

Wie nun die Ehelich-gebohrnen Kinder dem Zustande ihres Vaters folgen; Also folgen die unehelich-gebohrnen Kinder dem Zustand ihrer Mutter / und sollen der Herrschafft unterthänig seyn / der die Mutter Zeit der Geburt mit Unterthänigkeit verwandt gewesen.

§. 5.

Dofern aber Zweifel vorfallen solte / welcher Herrschafft die Mutter eigentlich unterthänig; So soll alsdann das Kind der Herrschafft unterthänig seyn / unter welcher es gebohren.

§. 6.

Alle die nun von solchen Eltern / wie in oben specificirten §. §. begrieffen / gebohren / seynd unterthänig / und unter solcher ihrer Herrschafft zu bleiben und Güther anzueh-

B

zueh-

zunehmen schuldig / und zwar der Aelteste oder Jüngste /
welchen die Obrigkeit unter ihnen erwählet / soll nach Ab-
sterben des Vatern das väterliche Gut beziehen / die an-
dern aber unter solcher ihrer Obrigkeit / ob es auch gleich
in einem oder andern derselben zustehendem Dorffe wä-
re / andere wüste Güther anzunehmen verbunden seyn :
Jedoch / da sie selbst des Vermögens / solche wüste Gü-
ther anzurichten / soll die Obrigkeit dieselben drey Jahr
von allen Diensten und andern Beschwörungen frey las-
sen ; Do es aber in ihrem Vermögen nicht stehet / solche
wüste Güther anzubauen / soll der Obrigkeit obliegen /
durch ihre Zucht und Vorschub Grund und Boden / an
Gebäuden / Aeckern und andern Zugehörungen / Stü-
cken und Nutzungen wieder anzurichten / auf welchen Fall
dann wegen Erstattung der Unkosten und der Frey-Jahr
die Obrigkeit sich mit ihm zu vergleichen / oder des Ober-
Ampts Weisunge zu gewarten schuldig seyn soll. Wä-
re es aber / daß einer sich zu denen Studiis oder zu einem
Handwercke wenden / oder auch sonst ein ander vitz ge-
nus ergreifen wolte / soll er daran ungehindert / sondern
ihm solches allerdinges frey gelassen bleiben / auch von
der Obrigkeit mit Ertheilung gehöriger Kundschaft und
Erlaß-Brieffe in solchem ihrem Vorhaben befördert wer-
den ; Jedoch mit dem Unterscheid / nach Anweisung des
I. 6. tit. 4.

S. 7.

Und ob wol vorgesezte Unterthanen keine Leib-
eigene Knechte und Sclaven / also / daß sie gleich densel-
ben in commercio rerum begrieffen / und derselben Per-
son / Haab und Güther nach des Herrn Beliebung ver-
kauffet und sonst alieniret werden könten: So seynd
sie doch den alten colonis censiticis und originariis mei-
stes zu vergleichen / und als frey-gebohrne Leute dannoch
der Obrigkeit mit Dienstbarkeit auff gewisse Masse un-
tergeben / und können zusammt dem Gut und pertinenci-
en ihrer Dienste / Pächte und anderer Pflichte halber in
Anschlag gebracht / und einem frembden Herrn verkauf-
fet / vertauschet und übergeben werden / wodurch sie dann
ebener massen / als in vorigen §. §. begrieffen / der neuen
Herrschaft beständige Unterthanen werden / die Pflichte
abzulegen / und die Schuldigkeit in ein und andern zu lei-
sten / verbunden seyn.

Alle und jede obbeniente und andere / so beständi-
ger Weise eines Ortes in Dörffern und Flecken Unter-
thanen worden / die können noch mögen / ohne der Obrig-
keit ausdrückliche Bewilligung und Nachlaß / sich weder
öffentlich noch heimlich desselben Jurisdiction und Ob-
mächtigkeith enziehen und entbrechen / noch anders wohin
sich verwenden und setzen; jedoch was die Kinder betrifft /
hat es bey deme / was §. 6. verordnet / nochmals sein Be-
wenden.

Welcher nun ohne erlangete Erlaß-Brüeffe und
 Kundschaft seiner Obrigkeit auß dessen Gerichten und
 Obmäßigkeit an anderen Ort sich begiebet / soll von sei-
 ner Obrigkeit mit Weib und Kind auch allem auß dem
 Guthe / darauff er gewichen / entwendeten Vorrath an
 Viehe / Getreyde / Schiff und Geschirr / nichts ausge-
 nommen / ohne einigen Proceß / auff blosses Angeben und
 Bescheinigung über den Untertanen gehaltenen Ob-
 mäßigkeit und seiner Gerichten Entbrechung / hinwie-
 der revociret / in Haft genommen / und wieder an den
 Ort mit allem Haab und Guthe gebracht / auch von der
 Obrigkeit / unter welcher er sich heimlich oder öffentlich die
 Zeit über begeben und auffgehalten / unweigerlich bey
 funffzig Reichsthaler Ober-Ampts-Regierungs-straffe
 abgefolget / und dem rechten alten Herrn alle gerichtliche
 Hülffe und Beföderung gethan und geleistet werden:
 Was er aber in wehrender Zeit / da er seinem vorigen
 Herrn entgangen / erworben und bey dem neuen an Viehe
 gezeuget worden / das verbleibet ihm dem Untertan bil-
 lich / welcher alsdann mit der Straffe des Nein-Endes
 belegen / und mit Gefängniß / Landes-Verweisung oder
 nach begebenden Umständen mit Abhauung der Forder-
 Glider der beyden Finger / damit er geschwohren hat ; je-
 doch was dieses betrifft / anderer gestalt nicht / als daß er
 vorher ohne Weislaufftigkeit darüber gehöret und recht-
 liches

liches Erkänntniß eingeholet werde / andern solchen Meir-
Endigen Unterthanen zum Abscheu abgestraffet werden
kan / soll aber der Obrigkeit / der die Ober. Gerichte des
Ortes zukommen / frey stehen / ihme solche Staffe zu er-
lassen / und sonsten auch einer jedwedem / durch gebühren-
den Zwang / solches entwichenen Unterthanen sich zu ver-
sichern / oder an dessen Stelle einen andern anzunehmen /
und diesen gegen Abtrag seiner Schulden und anderer
satisfaction der Unterthänigkeit zu erlassen.

§. 10.

Würde auch von dato dieser Ordnung einige Obrig-
keit sich unterstehen / einen / der in diesem Marggraff-
thumb eingeboren oder angeessen gewesen / in seine Ge-
richte wissentlich / ohne richtigen Laß-Brieff und Kund-
schafft anzunehmen / oder daselbst zu dulden und zu hegen /
derselbe soll gleichfalls der Ober. Ampts. Regierung
sunffzig Reichschaler Straffe zu erlegen / und nichts we-
niger obberührter massen bey noch höherer Straffe / den
Entlauffenen / auff beschehenes Ansuchen / alsobald an-
zuhalten und folgen zu lassen / und alle gerichtliche Förde-
rung zu thun schuldig seyn.

§. 11.

Do auch dem entlauffenen Unterthanen von eini-
ger Obrigkeit oder Unterthanen Vorschub / Hülffe oder
Unterschleiff gethan / derselbe zur Entweichung angereizet
oder befördert werden solte / soll die Gerichts-Herrschafft

B iij

mit

mit einer gewissen **Selb-Zuffe** / die **Untertanen** aber / so sie dasselbe nicht abgeben können / mit **Gefängniß** / oder nach **Befindung der Sache** / mit **schwerer Leibes-straffe** von der **Ober-Ampts-Regierung** beleyet werden.

§. 12.

Und ob wol bey diesem vergangenen unseligen Krieges gewesen sich begeben / daß mancher **Bauer / Gärtner** und andere **Untertanen** durch die unerträgliche **Krieges-Last** und unerschwingliche **Contribuciones** gezwungen / sein **Guth** und **Garten** zu verlassen / massen auch wol die **Obrigkeit** selbst thun und vornehmen müssen / die **Untertanen** aber hierdurch ihrer **Pflicht** und **Vormässigkeit** nicht entlediget und befreyet / es hätte dann die **Obrigkeit** / auff ihr **Anmelden** / ihnen anders wohin sich zu wenden frey gelassen / und darüber einen **Loß- und Rundschaft-Brieff** ertheilet. So sollen auch die / durch **Krieges-beschwer** nach **An. 1637.** außgetretene und entwichene **Untertanen** / welche / wie obbemeldet / damals bereit **Güter** angenommen und besessen / oder anzunehmen schuldig gewesen / gleich andern sich / auff **Erfordern** / hinwieder zu ihrer **Herischafft** zu wenden / und ihre **Güter** / oder auff der **Obrigkeit** **Anweisung** / an dero **Stelle** andere anzunehmen und zu beziehen / und sie die **Obrigkeit** / darunter sie befindlich / wie obbemeldet / darzu **unfehlbar** zu **compelliren** und **anzuhalten** verbunden seyn.

§. 13.

Woserne nun der entwichene oder entlauffene Untertan sich die Zeit über anderswo / mit Annehmung anderer Güter nicht seßhaft gemacht / soll er obberührter massen alsbald seinem alten Herrn nebst seinen Kindern / auff Erfordern zu folgen schuldig seyn; Dem jenigen aber / so inmittelst ein Bauer-Guth / Garten oder Kossäten-Hüttlein angenommen / soll nach Gelegenheit der Umstände / ein Jahr / halb / oder Vierttel Jahr von der alten Obrigkeit Frist ertheilet und gelassen werden / binnen welcher sie die angenommene liegende Güter auff den mobilien und Fahrniß / verkauffen und sonst gelassen / auch der jenigen Obrigkeit / darunter sie sich gesetzt / und die ihnen / in Hoffnung sie beharlich zu behalten / ein und anderen Vorschub gethan / nach billichen Dingen möglichste Erstattung und Abtrag thun mögen / im Fall nicht durch die geleistete Dienste und Steuern allbereit der gethane Vorschub gnugsam compensiret und erstattet.

Solte aber etne Obrigkeit und Herrschafft auffer Krieges-Noth und Zwang / und nach dieser publicirten Ordnung / eines andern entwichenen und entlauffenen Untertan in seine Gerichte auffnehmen / setzen und hegen / und ihm mit ein und andern behülfflich seyn / derjenige / zumahln ihme wissend gewesen / daß er keinen ohne Erlaubniß und richtige Kundschafft in seine Gerichte aufneh-

nehmen sollen / soll alles seines gethanen Vorschubs und
Hülffe verlustig / und den Vnterthanen samit seinen auch
dieselbst gezeugten Kindern und alle den Seinen / auch bey
ihme erworbenen Haab und Guth / unauffhaltlich / bey
obbenanter Straffe der funffzig Reichsthaler folgen zu
lassen / und dem alten Herrn darzu zu verhelffen schuldig
seyn. Do auch auffbeschehenes Ansuchen solche Abfol-
gung verwiedert oder verzögert würde / so soll dennoch
keiner ihme selbst proprio facto zu verhelffen / und sich des
Vnterthanen in andern Gerichten zu bemächtigen befug-
get / sondern vielmehr verbunden seyn / die Ober-Ampts-
Regierung oder andere unmittelbare Obrigkeit umb ge-
büßrende Hülffe zu ersuchen und anzulangen.

S. 15.

Do auch in künfftig durch Krieges-oder Feuers-
Noht und andere verterbliche Zufälle einer in solche Ar-
muth gerathen solte / daß er auß unmöglicher Bestell-oder
Beschickung sein Guth oder Garten unbeschicket stehen
lassen müste / und ihm nicht alsobald von der Obrigkeit
Bey-Hülffe gethan / und bey seinem Guthe zu verbleiben
Vorschub geleistet / oder andere Mittel verschaffet wür-
den / darumb er die Herrschafft für allen Dingen gehor-
samlich und fleissig zu ersuchen hat / soll er doch nicht be-
fugget noch befreyet seyn / sich alsofort in andere Gerichte
zu wenden oder in Dienst zu begeben / sondern verpflich-
tet verbleiben / seiner Obrigkeit nebst und mit den Sei-
nigen /

nigen / auf Begehren für allen andern in ein und andere Weise zu dienen.

§. 16.

Hergegen aber die Herrschafft obligiret und verbunden seyn / dem Unterthan sammt seinem Weib und Kind übliches Lohn und nothdürfftigen Unterhalt zu geben und zu reichen / bis derselbe entweder für sich Mittel bekommen / oder in dreyen Jahren von der Herrschafft solche Hülffe erlanget / daß er sein oder ein ander Gut beziehen und anbauen / und künfftig der Herrschafft ferner Dienste und Vnpflichte leisten könne / damit er mit den Seinigen nicht stetig Knecht- und Magd- Stelle halten oder Tagelöhner geben dürffe / sondern hinwieder zu was eigenes gelangen könne.

§. 17.

Im Fall aber auch die Herrschafft zu gleich also verarmet / daß sie ihren Unterthanen igtberührter massen keinen Vorschub oder Hülffe thun / oder Kost und Lohn reichen könnte / soll sie dem Unterthan solche drey Jahr über anderswo / jedoch daß es in diesem Marggraffthumb Niederlausitz geschehe / zu dienen nicht ver hinderlich seyn / sondern ihme mit einem Erlaß- Brieffe auf gewisse Zeit zu hülffe und zu statten komme; Doch dergestalt / daß nach Verfließung solcher Zeit er bey seiner Herrschafft sich wieder angeben / so er binnen solcher Zeit Mittel erlanget / selbst anbauen / oder der Herrschafft Vorschub und Hülffe gewärtig seyn solle.

§

§. 18.

Wie nun die Obrigkeit keinen frembden Unterthan / ohne Vorzeigung voriger Herrschaft beständigen Erlaß-Brieffes / bey außgesetzter Straffe annehmen darf: Also soll auch noch vielmehr kein Unterthan ohne Vorbewust und Bewilligung der Herrschaft / welche für allen Dingen auf die Erlaß-Brieffe zu sehen / und selbe zu fodern / keinen frembden Mann oder Weib / Knecht oder Magd zum Hausgenosß annehmen und beherbergen / bey der Oberkeit willkührlichen Straffe.

Es soll auch ein jeder Hausgenosß / außser denen / so der Religion halben vertrieben oder außgewichen / in gleichen alten unvermögenden Leuten / und wann Eltern ihren Kindern die Haushaltung übergeben und sich bey ihnen aufhalten / wie auch / wann solche / die vornehme Officia bedienet / in den Städten sich niederlassen und aufhalten wolten / und zwar so es ledige Personen / der Obrigkeit jährlichen 10. Gr. 6. Pfenn. so es aber verehlichte / beyde zusammen einen Gulden Schutz-Geld geben / und darneben wochentlich einen Tag dienen / auch ein Jahr unter solcher Obrigkeit bleiben / und ohne einigen Schein wegen ihres Verhaltens / auß desselben Jurisdiction und Botmäßigkeit sich nicht begeben / es wäre dann in ein oder der andern Stadt durch eine alte Gewohnheit ein höheres Schutzgeld üblichen / so würde es bey demselben billich gelassen.

Solten aber Eheleute und Wittiben / welche sonst keine Untertanen / auß hohem Alter / Schwach- und Kranckheit / oder ihrer Kinder halber der Herrschaft zu dienen verhindert / und auß erheblichen redlichen Ursachen sich anderwohin zu begeben genöthiget werden / denenselben mag von der Obrigkeit des Ortes zu ihrem Abzuge und Erlassung keine Hinderniß beschehen / und ander Orten die Aufnahme nicht geweigert werden.

TITULUS III.

Von der Untertanen Kinder / Diensten und Schuldigkeiten.

S viel nun ob specificirter wahrer Untertanen Kinder und deroselben pflichtbare Schuldigkeit betrifft / sollen dieselben / do sie bey ihrem Herkommen und Feld- Arbeit beruhen / (dann wann sie sich auf was anders wenden wolten / bleibet es bey deme / was oben Tit. 2. §. 6. verordnet) und ihre Eltern zu ihren selbst- eigenen Diensten nicht bedürffen / bey niemanden anders umbs Lohn zu dienen / oder andere Hand- arbeit mit meihen / dreschen oder sonst zu leisten befugert seyn / sie haben sich dann bey der Herrschaft oder Gerichts- Zuckern für sich oder durch ihre Eltern

tern zuvorhero zu Dienst erboten; Die Obrigkeit aber wäre derer Dienste oder andere Hand- und Tagelöhner- Arbeit für sich nicht benöthiget / auf welchen Fall dann die Herrschaft ihm ohne einiges Entgelt / Gunst- und Frey- Zettel geben soll / jedoch daß in demselben außdrücklichen gesetzt werde / daß außserhalb Landes / bey der Obrigkeit willkührlicher Straffe / er nicht dienen solle: Nach Ver- fließung aber solcher in dem Gunst- Brieffe gesetzter Zeit / ist er sich bey seiner Obrigkeit wieder anzugeben und der- selben zu dienen / oder auf weitere Zeit umb einen Frey- Zettel anzuhalten schuldig.

S. 1.

Würde sich aber die Herrschaft auf Anerbietunge des Dienstes nicht alsobald resolviren und erklären / und es würde des Unterthanen Sohn oder Tochter anderweit anhalten / und binnen drey Wochen keine richtige bestän- dige Antwort erlangen / und beschehenes Ansuchen be- scheinen können / stehet ihnen frey und offen / sich anders- wohin / nur daß es außser diesem Marggraffthumb Nie- der-Loositz nicht geschehe / seinem Belieben nach zu ver- mietzen und in Dienste zu begeben: Wann sie aber sich anderswohin nicht in Dienst begeben / und ihre Erlassung oder dieserhalb erlangten Gunst- oder Frey- Zettel alleine zum Müßiggang gebrauchen / ist die Herrschaft / wie zu- vorn / nachmals befuget / dieselben jederzeit zu revociren / und zu bedürffendem Dienst und Arbeit zu gebrauchen;
Dero-

Derohalben am rahestamsten / daß alle Sunst-Brieffe an jedes Ortes Obrigkeit / dahin die Erlassenen sich zu wenden gemeinet / ertheilet werden.

§. 2.

Solte aber in wehrendem Dienste ein Knecht oder Magd durch Verehligung ihr zeitliches Glück zu suchen / und selbst den Hausstand anzunehmen gemeinet seyn / mögen dieselben durch ihre Dienst-Herrschaft nicht davon abgehalten und verhindert werden / nur daß ein jeder Dienst-Bote sein Jahr redlich aufdienet / oder in dem Jahre an seine Stelle einen andern tüchtigen Dienst-Boten verschaffe / oder do es nicht möglich und die Heyrath nicht zu verschieben / soll ihme so viel als an Jahres-Erfüllung ermangelt / an Lohn decurreiret und gefürget werden.

§. 3.

Jedoch / so der Knecht des Vaters ältester oder jüngster Sohn / welcher nach jedes Krayses Herkommen und Gewohnheit das väterliche Guth vor denen andern Kindern anzunehmen schuldig / ob er gleich in eine andere Herrschaft heyrahtet / dennoch bey des Vaters Guth zu bleiben / und seine Braut dahin zu führen und dieselbe ihm zu folgen verpflichtet: Er könnte dann auß beweglichen hinderlichen Ursachen / und zu Abwendung seines euffersten Verterbens / das väterliche Guth selbst nicht beziehen / und seine andere Brüder oder frembde der Herrschaft be-

§ iij

liebliche

liebste Personen an seine Stelle zum Wirth präsentiren und verschaffen; Oder es hätte die Obrigkeit zuvor oder nach erkundigter getroffener Heyrath / binnen drey Jahren seine zuständige Revocation-Klage anzustellen unterlassen / und vielmehr nachgesehen / daß der Unterthan sich daselbst oder anderswo angekauffet und sich sesshaftig gemacht / hätte die Obrigkeit und Herrschafft sich selbst der Billigkeit zu bescheiden / oder der Ober-Ampts Weisung hierunter zu erwarten.

§. 4.

Im fall aber ein oder ander eingebornner Knecht oder Magd auffer obgesagtes gebührliches Angeben und ohne der Herrschafft Consens und Bewilligung in frembde Dienste sich einliesse und begeben / den oder diejenigen soll die Obrigkeit jeder Zeit auffzutreiben / anzuhalten und zu seinem Dienste zu gebrauchen und zu erfodern befugt / auch diejenige Herrschafft / darunter sie befindlich / darzu gerichtlich anzuhalten und zu verhelffen / bey Straffe zwanzig Thaler der Ober-Ampts Regierung zu erlegen verbunden seyn.

§. 5.

Wann aber mit Zulaß- und Nachsehung der Herrschafft / der Unterthanen Kinder bey andern in Dienst zu befinden / und numehro derselben Dienste selbst bedürffend / sollen sie doch eher nicht / dann auf die Zeit / wann sie außgedienet haben / hinwieder begehret und abgefodert / und

und solches so wol der Herrschafft als dem Dienst-Voten
sechs Wochen zuvor angedeutet werden.

TITULUS IV.

**Auff was Art und Weise ein Unter-
thaner auff dem Lande seiner Untertänig-
keit loß werden kan.**

Stlichen wird jedweder Untertbaner durch Er-
langung eines Erlaß-Brieffes von seiner Un-
tänigkeit befreyer.

§. 1.

Solcher Erlaß-Brieff aber kan dem Untertbanen
von Niemandes anders ertheilet werden / als von dem
Eigenthums-Herrn des Gutes / zu welchem solcher Un-
tertbaner gehöret / oder deme / welchen der Eigenthums-
Herr entweder durch einen getroffenen Vergleich / oder
auff andere Weise es zugegeben und verstattet hat.

§. 2.

Jedoch träget es sich bißweilen zu / daß der / so das
Eigenthumb eines Gutes hat / dannoch die zu demselben
gehörige Untertbanen von ihrer Untertänigkeit nicht be-
freyen kan: Daß / ob gleich der Ehe-Mann Dominus
Fundi totalis ist / und dasselbe so wol als seine andere Gü-
ther administrirer / jedoch weil durch Vermüstunge der
Un-

Untertthanen das Gut in Abnehmen gebracht wird/ kan er dieselben ihrer Untertthanigkeit nicht erlassen.

§. 3.

Ingleichen / so einer mit vielen Schulden beladen ist / und bey ihm ein Credit-Wesen sich ereignet / ob zwar die Güter noch sein eigenthümlichen seyn / kan er doch denen Creditoribus zum præjudiz und Nachtheil / die Untertthanen ihrer Pflicht und Untertthanigkeit nicht erlassen / es wäre dann / daß die sämtliche Creditores darein bewilligten / auf welchen Fall sie ihrer Untertthanigkeit büßlich befreyet werden.

§. 4.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen unmündigen und derogleichen Personen / die nicht die völlige Administration ihrer Güter haben: Dann ob gleich die Güter ihnen eigenthümlichen zustehen / sollen doch dieselben nicht Macht haben / die Untertthanen loß zu lassen / es sey dann daß die Vormünder in solche Erlassung willigen / und dieselbe mit ihrem sonderbahren Nutz und Frommen / oder doch zum wenigsten ohne ihren offenbahren Schaden geschehe.

§. 5.

So nun der Vater dergestalt seiner Untertthanigkeit erlassen / alsdann sollen auch die Kinder / die noch in der väterlichen Gewalt seyn / ungeachtet derselben in des Vaters Loß-Brieff nicht gedacht worden / zu gleich mit dem Vater

Vater der Untertänigkeit befreyet seyn / die aber nicht mehr in der väterlichen Gewalt / sondern durch Anstellung einer eigenen Haushaltung sich vom Vater gesondert / die bleiben unter ihrer Herrschafft / und haben auff des Vatern Erlaß-Brieff sich nicht zu verlassen.

§. 6.

Zum andern wird eines Untertanen Sohn von der obrigkeitlichen Gewalt los / so er studiret / daß er entweder mit der Schreibernerey oder sonst ein nützlichs Officium bedienen könnte / dann solcher mag sich niederlassen wo er wil / und ist die Obrigkeit deme / so studiret / ohne alles Entgeld einen Erlaß-Brieff zu geben schuldig / die aber / so von der Schreibernerey sich ernehren / haben wegen des Erlaß-Geldes mit der Obrigkeit sich zu vergleichen.

§. 7.

Ingleichen auch drittens / so einer in Kriegesdiensten sich gebrauchen lassen / und in demselben ein Officium eines Fendrichs / Cornets oder ein Höfers bedienet hätte / derselbe soll ebener massen dadurch der obrigkeitlichen Gewalt befreyet seyn ; die andern aber / so dergleichen Officia nicht bedienen / und sich wieder auff die Bauerschafft und Feld-Arbeit begeben / seynd unter ihrer Herrschafft sich niederzulassen und zu bleiben schuldig.

§. 8.

Wie auch vierdtens / so eines Untertanen Sohn ein Handwerck lernet / soll er zwar / wie oben gemeldet /
D
los.

loßgelassen werden / jedoch / daß er / da er des Vatern eini-
ger Sohn / der Obrigkeit entweder an seine Statt einen
tüchtigen und annehmlichen Untertanen verschaffe / oder
mit demselben / seines Handwercks Gelegenheit nach /
umb ein gewisses Laß-Geld sich vergleiche.

§. 9.

So aber der Untertan zween / drey oder mehr
Söhne hätte / alsdann soll einer auß denselben / welche
sich zum Studiren oder einem Handwercke zu begeben nicht
gemeinet / bey der Bauer- und Feld-Arbeit gelassen / und
von demselben entweder das väterliche Gut nach des Va-
ters Absterben oder ein anders bezogen werden / die übrige
aber mögen sich zu Handwerckern oder andern Hand-
thierungen / wie oben gemeldet / begeben.

§. 10.

So auch eine Weibes Person sich mit einem / der nicht
unter ihrer / sondern einer frembden Herrschafft wohnet /
verheyrahtet / so wird zwar das Weib von ihrer vorigen
Obrigkeit Bothmässigkeit dadurch befreyet / aber hinge-
gen ihres Mannes Herrschafft / weil sie ihrem Manne zu
folgen schuldig / mit Untertänigkeit unterworffen ; Es
wolte dann das Weib ihres Vatern Gut behalten / und
der Mann der Obrigkeit einen andern annehmlichen Un-
tertanen verschaffen / oder das Laß-Geld erlegen / als-
dann wäre die Obrigkeit ihn auff des Weibes Gut zie-
hen zu lassen und einen Laß-Brieff zu ertheilen schuldig.

§. 11.

Würde auch eine Obrigkeit keine wüste Güther mehr haben/ die sie mit Unterthanen besetzen könnte / alsdann ist zwar / wie oben gedacht / der älteste oder jüngste Sohn das väterliche Guth anzunehmen schuldig/ die andern Söhne aber/ welche bey der Feld-Arbeit bleiben wollen/ können ihrem Belieben nach/ unter andere Obrigkeit/ doch daß es in diesem Marggraffthumb Nieder-Lausitz geschehe / Bauer- und Gossaten- Güther annehmen / und werden durch solche Annehmunge und Lösunge eines Erlaß-Brieffes von der Unterthänigkeit und Botimesigkeit ihrer vorigen Obrigkeit befreyet; Wie dann auch der Obrigkeit nicht mehr Bauer-oder Gossaten / als vor Alters gewesen/ anzurichten/ und ihre Unterthanen auff dieselben zu zwingē concediret und verstattet werden soll.

Es ist auch ein Unterthener von seiner Herrschafft loß/ und ist den Erlaß Brieff zu lösen nicht schuldig/wann er von der Herrschafft wider seinen Willen außgekauft wird/ so es aber mit seinem Willen geschehe/ ist er zwar den Erlaß-Brieff zu lösen/ jedoch so er unter seiner Herrschafft nicht bleiben wil / er auch mit der Condition, daß er ein ander Guth annehmen solle/ nicht außgekauft wird / in diesem Marggraffthumb sich wieder niederzulassen / und unter einer andern Obrigkeit etwas eigenthümlichen anzunehmen schuldig.

§. 13.

Erüge es sich auch zu / daß die Herrschafft mit denen Untertanen all zu grausam und grimmig verführe / ihnen alle Lebens-Mittel durch übermäßige Bestrafunge oder in andere Wege benehme / die Dienste über Erträglichkeit und jedes Ortes Gewohnheit allzuhart spannete / oder andere unzulässige und zu recht verbotene Mittel gegen sie gebrauchete / und solches wäre entweder landkundig / oder könnte genugsam bewiesen werden; So sollen in dergleichen Fällen die Obrigkeiten / so sie in diesen überwiesen / mit gebührender Bestrafung angesehen / auch nach Befindung dieselben ohne Entgeld loszugeben von Unserer Ober-Ampts Regierung angehalten werden.

§. 14.

Damit auch künfftig wegen der Taxa der Erlaß-Brieffe nicht Streit vorkommen / oder die Untertanen mit denselben gar zu hoch beschwehret werden möchten: So sollen hinführo besagte Erlaß-Brieffe höher nicht dann von 8. 10. 12. bis 16. Thaler / doch nach Vermögen der Untertanen / geschätzt werden.

TITULUS V. Von Dienstboten und Gesinde.



Soll ein jeder Dienst-Boy / Knecht oder Magd / und wie er genennet mag werden / seinem

nein Herrn / von Zeit des Anzuges / jedes mal ein ganzes
Jahr / oder so lange er sich vermiehet / treulich und fleissig
ausdienen / und jedes Theil / Herr oder Knecht / die Auf-
und Loskündigunge solches Dienstes sechs Wochen vor
Ausgang des Jahres zu thun schuldig seyn / wo aber solche
Auf- und Loskündigung des Dienstes auff obbenimte
Zeit eigentlich nicht geschiehet / und gänzlich unterlassen /
oder doch bisz nur drey Wochen oder vierzehnen Tage vor
dem Abzugs-Termine verschoben würde / wordurch die
Herrschaft zweiffelhafft gemacht / und ander Gesinde zu
miehen ab- und aufgehalten / soll der Dienstborhe hinwie-
der bey seinem Herrn zu bleiben / und folgend Jahr umb
gleichmässigen Lohn zu dienen verbunden seyn.

§. 1.

Würde aber ein Gesinde und Dienstborhe leichtfer-
tiger weise vor der Zeit auß seinem Dienste austreten und
entlauffen / derselbe sol / wo er anzutreffen / wieder zu rücke
geholet / und do es dem Herrn gefällig / durch Gefängniß
un̄ andern Zwang entweder durch bürgliche Caution oder
eydliche Angelobung seinen Dienst völlig und gerreulich
auszuführen / angehalten und gezwungen / und darüber
mit Verlust seines ganzen Lohns / und daß er nichts weni-
ger die übrige zeit umbsonst ausdienē muß / bestraffet wer-
den; Und welche Herrschaft einen solchen entlauffenen o-
der sonst einigen andern Dienstborhen ohne des vorigen
Herrn Laßzettel anzunehmen / zu hausen oder zu hegen sich

unterstehen würde / deßwegen zwankig Thaler Straffe
der Ober-Ampts Regierung verfallen seyn.

§. 2.

Derowegen dann auch kein Herr oder Frau einigen
Dienstbothen alleine auff ein Viertel- oder halbes Jahr/
vieltweniger auf Wochen- oder Tage-Lohn zu mietzen und
anzunehmen / bey igt gemeldter Straffe befugt seyn soll /
es thäte dann solches die hohe unänderliche Noht erfor-
dern / und des Ortes Obrigkeit dieselbe für billich und er-
heblich erkennen.

§. 3.

Im Fall auch ein Dienstbothe auß ehehafflichen
rechtmässigen Ursachen / als durch Heyrath / sein ganzes
Jahr gänzlich außzudienen verhindert / oder der Herr nur
auf ein viertel Jahr zu mietzen / wie obgedacht / genöthiget
würde / soll ihme doch mehr nicht dann das ordentliche
Lohn von Zeit seiner würcklichen geleisteten Dienste ge-
reicht werden.

§. 4.

Solte aber auch die Herrschafft das angenommene
Gesinde vor Außgang des Jahres ohne gnugsame recht-
mässige Ursache seines Dienstes enturlauben / dieselbe
hat nichts weniger dem Gesinde / so solche Urlaubung
nicht verschuldet / das völlige Jahrs-Lohn zu entrichten
und abzugeben / und da sie hierüber streitig / jedes Ortes
Obrigkeit Erkantniß / ob die Ursache der Entlaubung ge-
nungsam oder nicht ? zu erwarten.

§. 5.

§. 5.

Und nach deme die gemeine Erfahrung bezeuget / daß manches Gesinde so leichtfertig / und sich zu zween Herren vermierhet / dem ersten / so es den Dienst zusaget / den Mieth-groschen wider zu rücke sendet / und den Dienst auffkündiget / und dadurch Herren und Frauen grossen Ungemach und Hinderniß verursachet / deme aber keinesweges nachzusehen: So soll der Dienst-Borhe nicht allein dem ersten Herrn / welchem er den Dienst zugesaget / ungeachtet des zu rückgesandeten Mieth-Groschens / den versprochenen Dienst zu leisten / sondern auch dem andern Herrn einen andern Dienst-Borhen an seine Stelle zu schaffen / oder in dessen Verbleibung / den hierauß entstehenden Schaden auff Richterliche Ermässigung zu erstatten / und do er solches nicht vermag / und des ersten Herrens versprochenes Lohn darzu nicht erflecklich / solches mit Gefängniß an seinem Leibe zu büßen und zu erstatten / auch jedwede Obrigkeit denselben dem ersten Herrn auff dessen Angeben und Erfodern folgen zu lassen / und ihme gerichtliche Hand zu bieten / bey Straffe zwanzig Reichs-Thaler / schuldig seyn.

§. 6.

Weil auch die Dienst-Borhen den Mieth-Groschen allzu hoch steigern: Als soll in künfftigen keiner einem Knecht mehr dann sechs Groschen / und einer Magd drey Groschen entrichten; und so ein Knecht oder Magd denselben

selben anzunehmen sich vertweigert / und ein mehrers fordert und haben wil / der soll die Hälfte seines Lohns verlustig / und doch solchem Herrn das Jahr über zu dienen verbunden seyn. Solte auch ein und der ander ein mehreres zum Nieth-Groschen geben / als verordnet / derselbe soll seiner Obrigkeit in fünf Thaler straffe verfallen seyn.

S. 7.

Wellen auch nebst andern gar sehr einreissen und überhand nehmen wil / daß entweder das Gesinde seines Gefallens das übliche Lohn zu steigern / und dergestalt zu erhöhen sich unternimmt / daß fast ein Haus-Wirth in seiner Wirthschafft nach allen Unkosten nicht so viel erwerben und erübrigen kan / damit er nur das Gesinde zu lohnen / oder auch theils Herrschafft das Gesinde von andern zu wenden mit Geld und Lohn überbierhen / und dadurch die Steigerung des Lohnes verursachen thut / welches alles höchst straffbar / und ganz nicht zu dulden und nachzugeben: Als soll beyderseits der Herrschafft als dem Dienstbotzen ernstlich hiermit inhibiret und verboten seyn / über das gesäzte und publicirte nachfolgende Lohn weder mehr zu begehren noch zu geben / und welcher Dienst-Bothe ein mehrers heimlich oder öffentlich anheischen und erfordern solte / dessen ganzen Jahres Lohn soll der Obrigkeit jedes Ortes heimgefallen und von der Herrschafft abgeführt und erleget / und hierüber noch mit Gefängnis bestraffet werden; Von der Herrschafft aber / welche

Ob öffentlich oder heimlich solch übermäßig Lohn gelobet und zugesaget / von so viel Groschen / als über gesätzes Lohn versprochen / der Ober-Ampts Regierung oder der andern mittelbahren Obrigkeit so viel Thaler zur Straffe erleget und abgeföhret / und nach Befindung seiner zu wider dieser Verordnung mit dem Gesinde habenden collusion und Vernehmung / mit noch mehrerm Ernst angesehen und bestraffet werden.

S. 8.

Über dieses wil auch gar gemeine werden / daß die Obrigkeit das Gesinde zu erhalten von selbigem genöthiget wird / über den ordentlichen Lohn annoch denselben zuzusagen Lein / Gerste / Hafer / oder ander Getreidig zu säen / oder zum wenigsten den Acker darzu zu verstaten / welches nicht allein eine sonderbahre ungewöhnliche Neuerung / und den Hauswirth ziemlich beschwehret / sondern auch das Dienst-Lohn unvermerckt und überflüssig steigern / und zu gleich allerhand Unterschleiff causiren und verursachen thut: Soll derowegen hiermit und Krafft dieses solche Aussaat des Gesinde, Getreidigs gänglich / bey hoher Straffe / verboten und abgeschaffet / und der Obrigkeit / so solches bishero verwilligen müssen / bey Straffe zwanzig Reichs Thaler befohlen seyn / solch Getreide / so vor dieser Verordnung außgesäet / dem Gesinde keinesweges folgen zu lassen / sondern für sich / und zu besserer Abföhrunge des gesetzten ordentlichen Lohns zu gebrauchen

brauchen und zu nehmen / und dem Gesinde hierinnen / durch was Mittel und Wege heimlich oder öffentlich es geschehen möchte / nicht das geringste bey obgesetzter Straffe / zu verstaten und nachzusehen / worauf der Gleitsmaß jedes Kreises fleisssige Obacht haben / und auß dessen Erkundigung und der Ober-Ampts Regierung gethane Anzeigung / den vierdten Theil der verwürckten Straffe erlangen und überkommen sollt; Es wäre dann / daß ein oder die andere Magd begehrte / daß an statt der zu ihrem Lohn gesetzter Leinwand ihr etwas von Lein gesäet werden möchte / alsdann sol in des Herrn Willkühr stehen / ob er die gesetzte Leinwand geben / oder an statt derselben einen halb E Scheffel LeinZuckarnschMaas außsäen lassen wolle.

§. 9.

So wird auch mehrmals / und fast alle Erndte- und Weyhenachts- Zeit erfahren / daß die Dienstbothen und anderes lediges Gesindtem / so vorhin sich in NiederLauffig genehret und auffgehalten / bey annahender Erndte oder Veränderung der Dienstzeit / sich von dannen in andere Länder begeben / massen darbey solche Aufftreiber und Mäcker sich finden / welche mit grossen promissen das Gesinde und ledige Volck auffreden / mit ihnen auß dem Lande zu gehen / und anderstwu Dienst anzutreten / oder die Erndte- Zeit zu arbeiten / wordurch das Land derer jentgen verhoffenden Dienste und Hülffe / denen es vorhitz nothdürfftigen Unterhalt gereicher / mit höchstem Schaden

den beraubet und entsetzet wird; Als soll nachmals und zu jeder Zeit/vermöge des hierinnen allbereit am 6. Julii/ Anno 1649. publicirten Ober-Ampts Patents/jedweder Obrigkeit für sich und durch die Zhrigen hierauff gute Acht und Aufficht haben/ und do eine oder andere Person von Knechten oder Mägden und anderm ledigen Gesinde in gnugsamen Verdacht und Anzeigung verhanden/ daß sie zu solcher obbenannten Zeit sich anders wohin auß dem Lande zu wenden/ und nebest anderer Gesellschaft fortzugehen vorhabens/ dieselben / und in sonderheit die Mäccker und Aufstreiber jedes Ortes / wo sie angetroffen werden/ anhalten/ oder verfolgen/ in gefängliche Haft nehmen und bringen/ und solche Aufstreiber ohne der Ober-Ampts Regierung Erkäntniß der Straffe halber/ das Gesinde aber anderer gestalt der Haft nicht erlassen/ bis sie gnugsame Versicherung gethan/ im Lande zu bleiben/ und da sie sich voriger Zeit über genähret/ auch nützliche Dienste gegen billichen Lohn zu leisten.

§. 10.

Zu dessen besserer Oblevation und Haltung soll vermöge obiger Verordnung Tit. 2. §. 18. keine Herrschaft bey Vermeidung hoher Straffe verstaten/ daß ohne dero Vorberuuff und Einwilligung einige ledige Person oder Herren-loß Gesinde in dero Jurisdiction zum Hausgenossen aufgenommen und geduldet / und von denen Unterthanen ihres Gefallens gehauset und geheget werden.

Etj

§. 11.

So viel aber bey diesem Punct der Unterthanen Kinder und dero selben Dienst betrifft / haben sie sich In-halts obiger disposition pr. Tit. 3. nicht alleine gebührlich zu verhalten / und ohne vorgehendes Anblicheren bey der Obrigkeit und dero Erlassung anderstwhin in Dienst nicht zu wenden / sondern auch / da sie in Dienst begriffen / sich ebenmässig dieser nachgesetzten Ordnung gleich andern Dienstbothen zu untergeben / und selbiger allerseits gehorsamlich nachzuleben.

Gefinde=Lohn.

1. Einem Schreiber oder Haushalter / deme die ganze Wirthschafft vertrauet wird / achtzehn Thaler an Gelde für alles und jedes / nebenst der Kost / oder anstatt der Kost ein gewiß Deputat,

Zehen Scheffel Korn.	}	Luctawisch Maasß.
Einen Scheffel Gerste.		
Einen Scheffel Heydekorn.		
Einen Scheffel Erbissen.		
Ein Merk-Schaaff.		
Ein Mittel-Schwein.		
Zwey Viertel Bier.		
Zwey Viertel Trincken.		
Eine Kuhe bey der Herrschafft Sutter / und		
Ein Viertel Salk.		

2. Einem

2. Einem Voigte/ der alle Arbeit mitverrichtet/
 Zehen Thaler an Lohn in gesammte Stieffel und
 Schuhe.
 Zwen Hemdden / als eins von mittel- das ander
 von grober Leinwand.
3. Einem Voigte aber / so nicht arbeitet / und nur an-
 schafft / und auf die Arbeit Acht giebet/
 Acht Thaler an Lohn / benebenst Stieffel und
 Schuhe / auch zwen Hemdden / wie vor gedacht.
4. Einem Hof-Ackermann / so einen Pflugtreiber hat/
 Neun Thaler an Gelde.
 Achzehen Scheffel Korn/
 Zwen Scheffel Hende Korn/
 Einen Scheffel Erbissen/
 Einen halben Scheffel Saltz.
 Vier Hemdden / als dem Ackermann zwen / und
 dem Treiber zwen / wie in gleichen zwen Paar
 Schuhe / als jedem ein Paar.
5. Einem Ackermann / so einen Pflug bestellet / und kei-
 nen Pflugtreiber hat/
 Sieben Thaler an Gelde zusammen/
 Zehen Scheffel Korn/
 Einen Scheffel Hende Korn/
 Einen Scheffel Erbissen/
 Einen halben Scheffel Gerste /
 Ein Viertel Saltz/

- Item / zwey Hemdden und
Ein Paar Schue.
6. Einem Schirr-Meister oder Groß-Knecht / so alles
zur Arbeit anrichten kan /
Zehen Gulden an Lohn / und
Ein Paar Stieffeln / oder dafür einen Thaler /
Ein Paar Schue / oder zwölff Groschen /
Zwey Hemdden / nebenst der Kost.
7. Einem Mittel-Knecht /
Acht Gulden am Lohn /
Zwey Hemdden / und
Zwey Paar Schue oder dafür ein Thaler.
8. Einem Kutscher / so auch fleissig mitarbeitet /
Acht Gulden am Lohn / nebenst der Kost.
Ein Paar Stieffeln / oder dafür einen Thaler.
Ein Paar Schue oder zwölff Groschen /
Zwey Hemdden.
9. Einem Pflug-Zutreiber /
Zwey Thaler am Lohn / darbey
Zwey Paar Schue /
Zwey Hemdden /
Sechs Ellen grobe Leinwand zum Kleide / und
die Kost.
10. Einem Kühehirten / so der Herrschaft Viehe alleine
hütet /
Zwey Thaler am Gelde /

Zwey

Zwey Paar Schue/ oder dafür ein Thaler.

Zwey Hemdden / und

Sechs Ellen grobe Leinwand zum Kleide / bene-
benst der Kost.

11. Einer Köchin oder Käse-Mutter/

Drey Gulden am Gelde/

Funffzehen Ellen Leinwand/ als:

Fünf Ellen kleine/

Fünf Ellen mittel/ und

Fünf Ellen grobe /

Zwey Paar Schue/ oder achzehen Groschen/
und die Kost.

12. Einer Wasch-Magd / so alles im Hause in Acht nim-
met und aufräumt /

Zwey Thaler am Gelde/

Funffzehen Ellen Leinwand/ als oben gedacht/

Zwey Paar Schue / oder achzehen Groschen.

13. Einer Grossen-Magd/ so das Vieh wartet / und an-
dere Hauß-Dienste verrichtet/

Zwey Thaler an Gelde/

Zwey Paar Schue/ oder achzehen Groschen.

Funffzehen Ellen Leinwand/ wie oben gedacht /
nebenst der Kost.

14. Einer Mittel- und Kleinen-Magd /

Zwey Gulden Lohn/

Zwey Paar Schue/ oder achzehen Groschen/ und
funf.

Sun/ sehen Ellen Leinwand/ wie vorhero gedacht/
nebenst der Kost.

5. Einem Schweinhirten oder Hirtin/ der nur der Herz-
schaft Schweine hütet/
Einen Thaler am Lohn/
Ein Paar Schue/
Ein Hemdde/ und die Kost.

16. Einem aber/ so der ganzen Dorffschaft Kindviehe/
Schaafe/ wie auch die Schweine hütet/ soll das Lohn
jedes Ortes altem Gebrauch nach/ gegeben werden/
auch über das gewöhnliche Lohn jedes Ortes Obrig-
keit/ das sechste Lamm und Ziegen zu entrichten ver-
bunden seyn; Und bey diesem Lohn des Gesindes
und Hirten soll es allerdinges verbleiben/ es wäre
dann/ daß an einem oder andern Orte biß anhero ein
wenigers gegeben worden/ so soll es darbey billich ge-
lassen/ und durch diese Ordnunge an solchen Orten
das Lohn nicht gesteigert werden.

So soll auch eine jede Gemeine/ die Dörffer seyn
groß oder klein/ ihre gewisse Hirten halten/ und soll
durchaus die Zech-hütung/ wordurch der Herrschaft
an ihren Diensten zu kurz geschiehet/ gänzlich abge-
schaffet seyn; Wolte aber ein und das ander Dorff
zschweiß herum hüten/ soll es unbeschadet und ohne
Abgang der Herrschaft Diensten geschehen.

Da auch von theils Obrigkeit ihren Untertha-
nen

nen wegen der schweren Contribution und erlittenen Schäden/an Zinsen/Diensten Pächten/ ic. etwas erlassen/ soll solche gutwillige Erlassung nicht von den Unterthanen angezogen werden/ als ob sie der Obrigkeit nichts mehr hinfürto reichen dürfften; Sondern es soll die Obrigkeit gut Zug und Macht haben/nach verflorener Erlassungszeit/ ihre gewöhnliche Zinsen/ Dienste und Pächte wieder für voll zu fordern. So sollen auch die Schreiber/ Haushalter und Böigte das Gesinde dahin halten/ daß sie bey der Sonnen Auffgang an die Arbeit/ und bey der Sonnen Untergang wieder von der Arbeit gehen; Massen auch die Unterthanen in ihren Diensten/ wie für Alters bräuchlich/frühe ihre Arbeit anfangen/ und mit der Sonnen Untergang enden/ und da solches nicht erfolget/ hat die Obrigkeit die Verbrecher darob wilkührlich zu straffen.

TITULUS VI.

Don Schaaf-Meistern/ dero Knechten/ und auch anderen Vieh-Hirten/ und ihrer allerseits Eohn.

Sennach auch bey vergangener Unruhe/ und der Hauswirthhe auff dem Lande erfolgten Ruin derer Hirten und Schäffer/ insonderheit der jeningen/ so ihre eigene Schaafe zu halten der Herrschafft zugebracht/

bracht / Stolz und Hochmuth also gemacht / daß sie fast nicht gewußt / wie sie die Herrschafft mit Lohn übersetzen / oder sonst an Pacht verwortheilen sollen / demselbigen hinführo ger Gebühr nach abzuhelffen / soll nachfolgender Ordnung gemess / so wol von der Herrschafft als denen Schäffern und Hirten jedes mal verfahren werden.

§. 1.

Anfänglich sollen die Schäffer / so wol dero Gesinde allezeit / entweder bey der Leichtung oder der ersten Wollschaar / jedes Kreises Gewohnheit nach / gedingeret und angenommen und der Anzug Michaelis fortgestellet werden; Die aber allbereit im Dienst begrieffen / und ferner zu bleiben nicht gemeinet / ebenmässig / wie es in jedem Kreises Herkommens / entweder bey der Leichtung oder ersten Wollschaar / der Herrschafft den Dienst gebührlich aufftragen und loßkündigen / dergleichen der Herrschafft zu thun auch frey gelassen bleibet : Wann aber auff obgedachte Zeit kein Theil dem andern einige Aufftrage thut / soll durch solch Stillschweigen der Dienst im vorigen Lohn und Stand von neuen auff folgendes Jahr für angenommen und versprochen gehalten / und beyde Theile dabey bis zu richtiger eines oder des andern vorhergehenden Aufskündigung gelassen und geschützet werden.

§. 2.

Damit aber ohne gebührende obgemeldte Aufskündigung so viel weniger ein Schäffer oder Hirte und dero Gesinde

Gefinde der Herrschafft auß dem Dienst gehen / oder die
neue Herrschafft betrogen werden könne und möge/ soll kein
Herr und Hauswirth einigen Schäffer und Hirten ohne
vorgezeigte richtige Kundschaft und Erlaß-Brieffes bey
Straffe zehen Thaler/ die Hälfte ad pias causas anzuwen-
den/ annehmen und dingen/ voriger alter Herr aber/ nach
richtiger beschehener Aufflage des Dienstes/ bey obgesetz-
ter Straffe den Laß-Briefff und Kundschaft hingegen ohne
Entgeld und Verweigerung ertheilen und aufstellen.

S. 3.

Weilen auch mehrmals die Erfahrung bezeuget/ was
für Unterschleiff und Verrug gebraucht wird / wann al-
leine mit des abgegangnen Viehes Ohren die Berechnung
gethan und gehalten: Als sollen hinführo die Schäffer
ihrer Obrigkeit die Pflicht abzulegen schuldig seyn / und
soll hinführo solche Berechnung und Belegunge gar nicht
gelten/ sondern der Schäffer jederzeit/ das Viehe verreckt
oder verwerffe/ mit dem Selle zu berechnen / und wann es
verreckt oder verworffen / der Herrschafft oder selbiger
Bedienten das Laß zuvor unyerzüglich zu weisen und
anzuzeigen / und selbiges in Beyseyn der Herrschafft oder
Bedienten zu zerhauen/ den Hunden vorzuwerffen / oder
auf den Mist zu schmeiffen / auch davon der Wolf etwas
geraubet/ so möglich/ dessen ein Zeichen zu bringen / oder
so das ganze Stücke/ auch ohne Schweiß-lassung hinweg
gebracht/ alsobald die Anfsage zu thun schuldig seyn.

S ij

S. 4.

Waffen dann hiermit bey ernster Straffe denen Grob- und Kleinschmieden verboten wird/ keinem Schäffer/ Hirten oder Schäfferknechte einiges Zeich-Eisen/ aufser der Herrschaft und des Hauswirthes eigenes Begehren/ zu verfertigen und folgen zu lassen; Do auch dergleichen Eisen bey den Schäffern und dessen Knechten befunden würden/ soll die Herrschaft und Obrigkeit sie darumb/ ihrem Vermögen nach/ mit billicher Straffe/ auch bey Erweisung des damit gebrauchten Betrugs/ der Beschaffenheit nach/ mit härterer Buß/ auch Leibes Straffe zu belegen befugter seyn.

Wann nun der Schäffer mit der Herrschaft Viehe besetzen/ und nicht auf halbe Wolle und Lämmer seine eigene Schaaf zu halten geben wil/ soll er die Besetzung zum wenigsten auf das sechste oder achte/ jedes Kreises und Ortes Gebrauch nach/ seinem Schaaf-Viehe thun und verrichten/ und unter das sechste zu besetzen nicht begehren/ noch anmassen/ hierüber mit der Herrschaft eigenen Schaafen/ wie er sich des Pachts halber auf Geld oder Milch-Espeise vergleichen/ darunter der Herrschafft die Wahl gelassen wird/ auch zu gleich seine besetzte/ nebest der Knechte Melck-Schaaf zu verpachten schuldig seyn/ und bleibet wegen des Pacht-Geldes bey jedes Kreises und Ortes Gewohnheit/ jedoch/ daß von einem Melck-

Melck-Schaafe weniger nicht dann drey Groschen gegeben werden / und seynd dem Schäffer zween Ammen und zwey Säugen nur für eine anzusehen; die Ziegen/ da sie die Herrschaft nicht für sich alleine halten und aufziehen mag/ werden gleich den Schaaften besetzt / und soll von einer so viel als zween Melck-Schaaften Pacht gegeben und entrichtet/ und hierunter dem Compost und andern übrigen Herkommen an Käse und Milchspeise nichts benommen/ auch der Obrigkeit die Erndte durch/ allem Herkommen nach/ auf der Banse geholffen werden.

§. 6.

Welcher Schäffer aber nicht auf das sechste oder achte besetzen kan / oder auch die Herrschaft so viel Schaafe nicht hat / welche dergestalt besetzt werden mögen / derselbe giebt seine Schaafe umb halbe Wolle und Lämmer / und jedes Orts gewöhnlichen Pacht und allerhand Küchel-speise/ sammt Verstattung einer oder zwey Kühe/ nach Gelegenheit und Anzahl seines gebrachten Schaf-Viehes und Gesindes / und muß danner des Herrn eigen Viehe und dessen Milch-speise verpachten / soll auch unter dreyen Jahren von seiner Obrigkeit zu ziehen nicht befüget seyn.

§. 7.

Den Schäfferknechten sol aufs meiste mehr nicht als ein Viertel von Schaaften/ und dem Jungen ein halb Viertel gehalten und verstattet / und von solchen sieben und dreyszig Schaaften insgesamt dem Schäffer die Mit-

§ iij

theil

Stellung frey gelassen/ auch jedes Orts Obrigkeit/ da ein wenigers im Gebrauch und eingeführet/ hierdurch mit dessen Erhöhung nichts präjudiciret / die Schäffer-Knechte und Zungen auch disfalls / noch sonst die Meister mit unbilllichem ungewöhnlichen Lohn zu übersetzen nicht befüget seyn/ bey ernstler Straffe und Einsehen.

§. 8.

Es sol auch hinführo gang nicht frey gelassen und den Gemeinden verstartet werden/ das Viehe nach der Zechen zu hüten/ sintemal der Herrschaft Hofe-dienste verringert wird; Sondern jede Gemeinde einen gewissen Hirten mietzen und halten/ und mit der Herrschaft Willen annehmen und erlassen/ welchen doch die Herrschaft/ so sie ihr Viehe zu gleich mit demselben hüten läffet / das Seinige/ do es nicht anders Herkommens/ pro rata darzu geben und zu erschütten verbunden.

§. 9.

Welcher Schäffer / er habe allein besetzt / oder auf die Hälfte der Nutzung seine Schaaf zu halten gegeben / auf Befehl und Erfordern der Herrschaft sich zu gewöhnlicher Zeit / mit den Schaafen zu horten verweigert / sol mit Auspfändung und endlich gänzlicher hinwegnehmung seines Viehes darzu angehalten / und do er vorsätzlich/ auffser Ungestüm des Gewitters/ solches verläffet/ für jede Nacht dem Herrn ein Scheffel Korn zur Straffe entrichten/ oder an seinem Lohn zu miessen haben.

§. 10.

§. 10.

Wie dann auch ein jeder Schäffer bey dem Heuma-
 chen und Loben sich befinden / und selbst zu dessen Auf- und
 Einbringung helfen; so dann ebenmässig bey der Wolf-
 schaar / wann er aufs sechste oder achte besetzt / den sech-
 sten oder achten Theil des Speisens und Lohns gelten soll/
 die aber die Hälfte Wolle und Lämmer geben / tragen auch
 die Hälfte der Unkosten.

§. 11.

Demnach auch in Erfahrung bracht / wie sich etliche
 Schäffer in die wüsten Dorffschaften begeben / und die
 Weyde daselbst umb geringen Abtrag brauchen / welches
 keines wegcs zu verstaten: Als sollen dieselben / üblichen
 Gebrauch nach / zu einer gewissen Herrschaft / wie obbe-
 rühret / sich vermietzen / oder in dero Verweigerung nichts
 weniger gegen Verrichtung gewöhnlichen Korn und Fut-
 ters die Hälfte Wolle und Lämmer und den Milch-Pacht
 zu geben schuldig seyn.

§. 12.

So soll auch den Schäffern und Hüttern alle Ver-
 bündnisse / Vergatterung / Verknüpfung und Innung zu
 halten und zu machen / und sich eines gewissen mit einan-
 der wider diese Beordnung zu vergleichen / bey Letzes-
 Straffe oder Verlust ihrer Schaaf / ernstlich verboten/
 und jedes Dars Obrikeit befohlen seyn / hierauf gute Ache
 und Aufsicht zu haben / solche Versammlung der Schäffer
 in

in ihren Gerichten nicht zu verstaten/sondern dieselben in Haft zu nehmen und zu bringen / und davon der Ober-Ampts Regierung zu dero Bestrafung / zu der Obrigkeit / so sie angehalten gebührenden Ergeßigkeit / Bericht zu thun.

§. 13.

Ingleichen soll kein Schäßfer noch Hirte einiger Gewähr / als Büchsen / Sebel / Degen und Spizbarten / wie auch kein Bauer noch Müller sich der Büchsen gebrauchen / weilien sie derselben gemeiniglich zum Hasen- und Entenschiessen müßbrauchen / und sonst allerhand attentata damit zu verüben pflegen ; und do sie mit solchem Gewehr / zu mal in ander Herrschaften Gerichten / betroffen / dasselbe ihnen von jedes Orts Obrigkeit abgenommen / und sie dabey einiges Verbrechen oder ungebührlichen Feder- und andern Wildschiessens halber in redlichen Verdacht / oder auch bereit überführet / derer Personen eingezogen und in Haft bracht / und der Ober-Ampts Regierung Bericht zu dero nach Verdienst gehörigen Abstraffung gethan werden ; Es hätte dann die Herrschaft oder Obrigkeit ein oder andern von oberzehnten solches / wegen Unsicherheit und grasirung der Wölffe verstatet / oder auch denselben zum Schützen richtig bestellet und angenommen / solchen falls würde ihme die Büchse / zumaln auf seines Herrn und Obrigkeit Grund und Boden zu tragen billich nachgelassen.

§. 14.

Hingegen aber wird allem Herren-losen Gefindlein das freye schieffen auf ander Leute Grund und Boden, dadurch sie das Wildpret vernöfen / dem Grund-Herrn Gewalt und Schaden thun / und mit dem Wildpret ihren Unterhalt und Nahrung suchen / sich anzumassen und zu gebrauchen / bey ernstler Leibes-Straffe verboten / und einer jedwedem Obrigkeit anbefohlen / auf derogleichen Gefellen / so sich auffer ordentlichen Herren-Dienst des freyen schieffens gebrauchen / vermöge allbereit hiebevorn sub dato den 20. Decemb. Anno 1645. und 23. Decembris Anno 1647. publicirten Ober-Ampts Verordnung / fleissige Acht zu geben / und an welchem Ort und Gerichten im Marggraffthumb Nieder-Lausitz sie betreten würden / gebührlich zu rechtfertigen / und ihres Thuns halber Rede und Antwort zu erfodern / und da sie keine gewisse Bestalung vorzuweisen / noch ihren Herren-Dienst / auf dessen Grund und Boden sie betreten / zu beschheimigen / die Büchsen abnehmen / die Person gar anhalten / und gerichtlich einziehen lassen / und folgend den Verlauf der Ober-Ampts Regierung zu ferner Verordnung zu berichten; Massen hierdurch mit Rechtfertigung und Anhalten solcher Freyschützen sich keiner an des andern Gerichte vergreiffen / hingegen auch zu desselben präjudiz und Nachtheil solches nicht anzuziehen noch zu gebrauchen haben soll.

Wie nun / als oberwehnet / denen Schässern einige

Innung und Vergabberung / oder auch unter ihnen selbst
gemachte Vereinigung und Ordnung nicht zu verstaten:
Also wird auch dieselbe Innung und Vergleichung / wie
die Namen haben mag / gänzlich cashret und aufgehoben /
als welche an sich selbst verboten / null und nichtig / in son-
derheit ihre vermeinte Sagunge / keinen für einen Hirten
oder Schäffer pashiren zu lassen und zu dulden / dessen Et-
tern auch nicht Hirten oder Schäffer gewesen / daferne er
nicht die Gülde bey ihnen gewinnen thue: Item / die jeni-
ge / so sich umb geringern Lohn vermietthen / oder anders als
ihnen gefällig / die Schaafe verpachten / zu straffen / oder
auch ihnen selbst hierinnen auß ihrem Mittel Richter
und Schulzen zu setzen / und sonst aller andern Obrigkeit
Erkänntniß zu verwiedern und zu verwerffen / und die jeni-
gen Schäffer und Hirten / welche nicht ihrer Meinunge
nach / sich vermietthen und die Schaafe verpachten / ganz
auffzureiben und zu verjagen; Solches alles keineswe-
ges nachgesehen noch verstatet / ihnen auch keiner Orten
Versammlung und vermeinte Innung zu halten zugelas-
sen / sondern von jeder Obrigkeit darauf gute Achtung ge-
geben / die Versammlung zerstöret / die befundene in Haffe
genommen / und in sonderheit die auffgeworffenen Rich-
ter und Rädelsführer mit ernstlicher unnachlässiger Straffe /
auch an ihrem Leibe / dem Verdienst nach / bestraffet wer-
den sollen.

§. 16.

Solte auch die Obrigkeit conniviren und zusehen /
und

und obberührter massen nicht verfahren / soll dieselbe selbst
sten zu ernstler Straffe gezogen werden.

§. 17.

Nach deme auch mehrmals erfahren / wie durch der
Schäffer und Hirter Ansteckunge der verwüsteten Aecker
und alten Grases / schöne Heyden / ja der Benachbarten
ganze Gehöfte oder andere Gebäude abgebrunnet / und
grosser Schaden verursachet worden / soll sich dessen kein
Schäffer für sich selbst und nach Gutbefinden unterfan-
gen / sondern da es die hohe Noth erfordert / dasselbe mit
der Obigkeit Vorbewust und Willen thun / welche hierin-
nen gute Vorsichtigkeit wegen des Windes auch besorgen-
der Gefahr gebrauchen / hergegen mit Aufwerfung Grä-
ben / und was zu Abwendung weiterm progress dienlich /
vorbauen lassen / und do nichts weniger einem oder an-
dern Benachbarten dadurch Schaden beschiehet / densel-
ben wiederumb zu erstatten; wie imgleichen die Schäffer
und Hirten / so ohne Vorbewust der Herrschaft solches ver-
übet / oder auch die Wärm-Feuer nicht recht außgeleschet /
und brennen lassen / den verursachten Schaden zu ersetzen /
oder da sie es nicht vermögen / mit ihrem Leib und Leben
auf Erkantniß zu büßen schuldig seyn sollen.

§. 18.

Würde nun ein einiger Hirte oder Schäffer / oder
dessen Gesinde dieser gemachten Ordnung im wenigsten
zuwiederl eben / und derselben allerdinges nicht gehorsa-

G ij

men

men wollen/soll den oder diejenigen jedes Ortes Gerichts-
Obrigkeit mit aufgesetzter Straffe oder sonst ernstlich
darzu anhalten.

§. 19.

Solte auch die Herrschaft hierunter nachlässig seyn
und durch die Finger sehen / haben nichts weniger die
Gleitsleute und Außreuter jedes Kreises darauf gute
Nachforschung zu thun / die Herrschaft der Ober-Ampts
Regierung zu sonderen Bestraffung anzugeben/wider die
Schäffer und Hirten aber alsobald mit gesakter Straffe
zu verfahren / selbige einzubringen / davon den fünfften
Theil zu behalten/und das übrige der Kirchen jedes Orts/
oder wohin die Gemeinde gepfaret / zu dero nohtwendi-
gen Besserung zu übergeben.

§. 20.

Wann auch durch solche Geldstraffe dannoch die
Schäffer und Hirten so halsstarrig / daß sie zu Haltung
dieser Ordnung nicht zu bringen/sollen sie von der Obri-
keit / mit Zuziehung jedes Kreises Gleitsmann und denen
Jüngsten/ welche auch ohne sondern Ober-Ampts Be-
fehl/der Obriegkeit zu assistiren schuldig/in Haft gebracht/
und so lange gefänglich auff ihre eigene Unkosten gehalten
werden/ bis sie Caution bestellet / hinführo in allem dieser
Ordnung zu gehorsamen/oder nach Gelegenheit der Umb-
stände Ihrer Hochfürstl. Durchl. solches unterthänigst
berichtet und gebethen werden/ daß dieselben/andern zum
Abscheu/ernstlich abgestraffet werden möchten.

Ob sich auch ein Hirte oder Schäffer trotziglich un-
 ternehme/auß Vorsatz und Muthwillen/und damit er sich
 dieser Verordnung nicht untergeben dürffe/ auß dem
 Marggraffthumb mit seinem Viehe sich zu wenden/ soll
 der oder die jenigen überall an denen Pässen und Zoll-
 Städten mit sammt dem Viehe und allen den Seinigen
 angehalten/ und keiner ohne sonderlichen Erlaß- Brieff
 und Kundschaft pasliret/ auch sonst dergestalt gestraffet
 werden/ daß andere ein Exempel und Beyspiel daran ha-
 ben mögen.

Solte auch ein oder die andere Obrigkeit dardwider
 handeln/und ander gestalt/dann obbeschrieben/einen Hir-
 ten oder Schäffer annehmen/ und etwas dieser Verord-
 nunge entgegen verwilligen/ oder einen Schein- oder fal-
 schen Vertrag aufrichten/ sollen beyde Theile jeder mit
 funffzig Reichshaler Straffe/ selbige ad pios usus zu Er-
 bau- und reparirunge der Kirchen selbiges Ortes/oder son-
 sten zu dero Nutzen zu verwenden/verfallen seyn.

TITULUS VII.

Vom Loßn der freyen Dienstboten / Ackerleuten / Knechten und Wägden.

Dennach oben allbereit wegen der eingeriffenen
Neuerung des Saens für das Gesinde / oder
Darleihunge des Ackers Tit. 5 § 8. nohtwen-
dige Verfeh- und Verordnung gethan: Als
hat es dabey / mit Wiederholung dessen und angehengter
Straffe / allerdinges sein Bewenden / und wird eine jede
Herrschaft als auch die Dienstboten solchem nachzukom-
men nicht unbillich angehalten.

§. 1.

Dem Gesinde als auch Meyhern und Tagelöhnern
sol zur Erndte-Zeit die Herrschaft mehr nicht dann Rosene
zu geben schuldig seyn / und stehet alleine zu dero Belie-
bunge / ob und was sie ihnen an Speise / Nach- oder an-
derm Bier zu geben gemeinet.

§. 2.

Wie nun obiges Gesinde und Dienstboten sich des
gesaßten verordneten Lohns zu halten: Also sollen auch
die Winkler und Wein-Meister / Voigte / Fischer / Schü-
ßen / Reifige / Knechte und dergleichen ihr Lohn keineswe-
ges steigern / sondern es allerdinges / wie es jedes Ortes
für Alters bräuchlich und Herkommens gewesen / bey
Ver-

Vermeldung eruster Straffe und Einnehmens / unweigerlich und unaussetzlich bewenden und bleiben lassen.

§. 3.

Hierbey dann insonderheit denen Winklern und Wein-Meistern etwas von Garten-gewächse und Früchten / welches den Weinstöcken die Krafft entziehet / worunter das Kraut / Kobl / Merrettig / Kürbse / Kettich und Beskohl das ärgste / unter die Weinstöcke zu säen / bey der Obrigkeit oder Herren willkührlicher Straffe verboten wird.

§. 4.

Ferner soll auch keiner Herrschafft verstattet seyn / seinem Gesinde über ihr ordentlich Lohn / Schaafe oder Viehe zu halten oder aufzufuttern / oder auch Jahrmärkte und Neujahr-Geschencke und anders / wie es Namen haben mag / mit einzugeben und zu versprechen / weniger hernachmals zu reichen und zu gelten / bey zwey Thaler Straffe / dem Gesinde aber / so solches dem Herrn zugemuthet / und wegen bedürffenden Dienst zu verheiffen und zu geben abgedrungen / bey Verlustis des halben ordentlichen Dienst-Lohns; Massen dann auch verboten wird den Knechten / Jungen und Mägden zum Fastnacht / Pfingsten oder deren Wochen-Zechen etwas im geringsten zu geben und zu reichē / sondern es sollen vielmehr solche Zechen / so allerhand Uppigkeit und ruchlos Leben
ver.


verursachen / durch jedes Orts Obrigkeit verwehret und
eufferst abgeschaffet werden.

§. 5.

Wie es sonsten mit Mieth- und Annehmung des
Gesindes gehalten / zu welcher Zeit von ein und andern
Theil die Auffgabe beschehen / und keiner dem andern sein
Gesinde mit übersehtem Lohn abspenstig machen soll / ist
allbereit oben Titul. 5. in pr. & §. 6. Vernehmung gethan /
welches auch nochmals also verordnet verbleibet / nur daß
einem Knechte mehr nicht dann vier oder zum höchsten
sechs Groschen / der Magd drey Groschen gereicht und
gegeben werden.

TITULUS VIII.

Von Handwerckern / Tagelöhnern und Boten.

 Ennach numero gar gemeine werden und ein-
reissen wil / daß fast kein Handwercker oder
Tagelöhner nach dem üblichen Tagelohn mehr
arbeiten / sondern alles über haupt verdingen
wil / wodurch dann der Bau-Herr mercklich bevorthheilet
und übersehet / und die Arbeit lüderlich und umbhin ge-
macher und verfertiget wird: Als wird solche Verwei-
gerung der Arbeit umbß Tagelohn gänzlich und bey fünf
Thaler

Thaler Straffe / welcher sich dessen ferner unterfangen möchte / verboten / es wolle dann der Bau-Herr lieber die Arbeit verdingen / dann umb das Tagelohn arbeiten lassen / solches steht allein bey dessen Wahl und Belibung.

S. 1.

Damit aber auch des Tagelohns halber eine Gewisheit seyn und von männiglich gehalten werden möge: So soll hinfüro einem Zimmermanne / Tischler / Mauerer / Zeichgräber / als dem Meister mehr nicht als des Tages sechs Groschen / ders Gesellen vier Groschen von Reichmessen bis Martini / jedoch ohne Speisung und andere Zucht gegeben und gereicht / do ihme auch tägliche Speisung gereicht wird / alsdann nur die helffte des Geldes entrichtet werden.

S. 2.

Einem Korn- und Gerstenhewer des Tages	5. Gr. 6. Pf.
Graß- und Haffer-Hewer des Tages	4. Gr.
Einem Härcker täglich	2. Gr. 6. Pf.
Einem Decker und Leimfleiber des Tages	5. Gr.
Andern Tagelöhnern und Hand-Arbeitern des Tages	3. Gr.

Und dieses alles dergestalt in langen Tagen / von Reichmessen bis Martini / und ohne Speisung / wann aber zugleich auch die Speisung gethan / welche billich nach eines jeden Gerichts-Herrn Ordnung / und voriger möglichster Gewohnheit nach verrichtet und geleistet wird / alsdann wird

h

wird obgefertes Tagelohn alleine zur Helffte gegeben/
wie auch in den kurzen Tagen und nach Martini / für
sechs nur fünff Groschen / für viere nur drey Groschen
und alsofort entrichtet.

S. 3.

Die Drescher sollen sich bey den langen Tagen an
drey Groschen und in kurzen an zwey Groschen sechs
Pfennigen genügen lassen / und so es der Herrschafft belie-
bet / umb den sechzehenden / siebenzehenden oder achzehen-
den Scheffel / oder wie es an einem jeden Orte gebräuch-
lich / zu dreschen schuldig seyn.

S. 4.

Die Leinweber sollen niemand mit dem Lohn über-
setzen / sondern alleine was von einem Schock Ellen von
Alters hero gebräuchlich gewesen / begehren und erfodern /
und damit niemand unrecht gethan werden könne / das
Garn jedes mal gewogen nehmen / und die Leinwand tru-
cken und ohne einigen Verrug und Vortheil / und sonder
Mehlschlichten / welches das Gewichte merklich ver-
mehret / hinwieder vorigem Gewichte gleich / aufstellen
und zuwägen.

S. 5.

Einem Boten wird innerhalb des Landes entrich-
tet von jeder Meile zwey Groschen / aufferhalb des Lan-
des zwey Groschen sechs Pfennige / und das Warte-Geld
drey Groschen / darbey er schuldig / wann er ankommen
und

und wieder abgelauffen / von dem Tage an / welchen er
abgefertiget / gebührenden Schrein zu bringen / oder auff
die Antwort zeichnen zu lassen.

§. 6.

Sonsten soll alle Obrigkeit auff dem Lande und in
Städten fleisssige Obsicht haben / daß in dero Gerichten
kein Herzen-loß Gesindlein einschleiche / sich auffenthalte /
und des faulenzens / wie in sonderheit die Spielleute auff
dem Lande zu thun pflegen / und sich unbilllich unter die
Handwercksleute rechnen wollen / oder allerhand Parti-
ten gebrauchte / und alle die jenigen Mann- und Weibes-
Personen / so zur Arbeit dienlich / darzu mit Gefängniß o-
der anderer Bestrafung anhalten / und da sie sich der Ar-
beit nachmalen weigern / gänzlich auß ihren Gerichten ja-
gen / und solches eigentlich in Acht nehmen und halten /
bey Straffe zwanzig Reichsthaler / wodurch / wann von
jeder Obrigkeit also verfahren wird / mehr Arbeitsleute
und Gesinde zu erlangen seyn werden.

TITULUS IX.

Von Müllern / ihren Wegen und Wahl-Geld.



Einmach auch über der Müller sonderbahren
Bevortheil- und übersehung der Wahl-Gäste /
heydes auff dem Lande und in Städten grosse

¶ ij

Be

Beschwer geführt wird / und solchen ihren Muthwillen und Steigerungen der übrigen Mahl-Gebührnis nicht nachzusehen.

§. 1.

Als sollen die Müller auff dem Lande und in Städten in einer jeden Mühlen zufoerst die Pflicht / so ihm von der Obrigkeit vorgeschrieben wird / ablegen / die Läuſſte weiter nicht dann zwey Zoll weit vom Seine / noch hohe Seulen / worauff der Schrot-Kasten stehet / halten und gebrauchen / bey Straffe fünf und zwanzig Reichs Thaler / welcher hierwieder handeln wird.

§. 2.

Dann und wie offte ein Stein behauen würde / soll der Müller schuldig seyn / anfangs mit dem Stein-Mehl oder sonsten / wie gebräuchlich und hergebracht / zu beschütten / und ehe solches geschehen / zu Nachtheil und Schaden der Mahl-Gäste / sonst kein Getreyde darauff schütten und mahlen.

§. 3.

Ferner soll ein jeder Müller schuldig seyn / seine Mühl-Gäste nach der Ordnung / wie sie das Getreyde eingebracht und in die Mühle kommen / mit dem mahlen befördern / und keinen unüb-Geschencke / Gunst und Freundschaft willen andern vorziehen / es geschehe dann mit des Mühl-Gasts / den die Ordnung getroffen / guten Willen und Nachlassung.

§. 4.

Deßgleichen ist auch ein jeder Müller schuldig/ eine rechte/ ordentliche geeichte Meye/ damit er abmehet/ jedes Ortes Maaß und Scheffel nach/ zu haben und zu halten/ und mit dero Ergrössung niemand zu bevorzueilen/ auch über solche Meye mehr nicht als bräuchliches Beutel-Geld/ einen Groschen / oder nach kleinem Lübbnischen oder Luckawischen Maaß sechs Pfennige zu nehmen/ noch zu begehren und zu erfodern/ wo aber das Beutel-Geld gar nicht bräuchlich/ sol es auch hierdurch nicht induciret noch eingeführet werden.

Demnach auch von den Müllern ein grosser Unterschleiff gebräucher/ und oft von denselben den Leuten das Getreide veruntrauet und sehr wenig Mehl gegeben wird; Als sollen die Müller nicht allein verreydet werden/ sondern auch von einem Scheffel gut Korn/ einen Scheffel gutes gehäufftes Mehl/ nebenst den Kleyen zu geben/ und den Mahl-Gästen auff ihr Begehren dasselbe zuzumessen schuldig seyn/ und so ein wenigers erfunden würde/ sol er von seiner Obrigkeit deßwegen zu gebühlicher Straffe gezogen werden.

Nun Wir dann vorbergehende Ordnung zu Unsers Marggraffthumbs Niederlausitz befindlichen Nutzen und Aufnehmung/ auch Abschaffung der in ein und an-

dem bishero vorgelauffener schädlicher und verterblicher
Mißbräuche und Unordnung gnädigst beliebt und ange-
nommen: Als thun Wir dieselbe in allen vorgesagtem
Clausulen und Puncten / auß Landes-Fürstlicher Macht
und Hobeit / als Marggraff in Nieder-Lausitz / hiermit
Krafft dieses confirmiren und bestätigen / auch in Unserm
Fürstlichen Namen publiciren und zu männigliches Wis-
senschaft bringen / hierauff Unserer Ober-Ampts Regie-
rung befehlende / darüber fest und steiff zu halten / die Ver-
brecher ernstlich und ohne einig Ansehen der Person zu
bestrafen / und nicht das geringste / so dieser Unser publi-
ciren Ordnung zu wieder erdacht / und erfunden werden
mag / zu verstaten und nachzulassen: Gestalt Wir
gleichsfalls Unsern gesammten gehorsamen Ständen Un-
sers Marggraffthums Nieder-Lausitz / Prälaten / Herren /
denen von der Ritterschafft und Städten / als Unter-D-
brigkeiten / ernstlich auffgelegt und anbefohlen haben wol-
len / Krafft der ihnen verliehenen und anvertrauten Ge-
richten / vorgesetzter Unserer Verordnung ebener massen
anverbrüchig / bey außgesetzter Straffe und andern ern-
sten Einsehen / in allen Puncten gehorsamst nachzuleben /
und nicht allein die Verbrecher unnachlässlich zu bestraf-
fen / und keinen / wer der sey / zu perdoniren und zu ver-
schonen / sondern für ihre Person selbst / so weit es sie be-
trifft und angehet / derselben allerseyts gemäß sich zu er-
weisen und zu verhalten.

Allen

Allen andern Untertanen und Inwohnern/ und
sonst in unserm Marggraffthumb Niederlausitz auffhal-
tenden ledigem Gesinde thun Wir hiermit auferlegen und
befehlen/ hierwieder im geringsten und wenigsten zu han-
deln/ noch einigerley Weise durch heimliche oder öffent-
liche Practiken/ Unterschleif oder falsche Deutung dieselbe
in ein und andern Punct zu verkehren/ zu vernichten/ und
hindanzusetzen/ bey Vermeidung Unser schweren Straf-
se und Ungnade.

Zu uhrkund mit Unserm Fürstlichen anhangenden
Insiegel bekräftiget / und gegeben zu Merseburg am 28.
Januari nach Christi Unsers einigen HERRN und Se-
ligmachers Geburt im ein tausend sechs hundert neun
und sechzigsten Jahre.

